84. Ift ber Schut des öffentlichen Claubens des Grundbuchs auf Fälle auszudehnen, in denen ohne Wechfel in der Person einer als Eigentümerin eingetragenen Gesellschaft wirtschaftlich die Berfügungsmacht über das Grundstüd durch Beräußerung von Gesellschaftsrechten in andere hände übergeht?

BGB. § 892. AufwG. § 20 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1927 i. S. Sübring Grundstücksverwaltungs-Aftiengesellschaft (Bekl.) w. H.'schen Nachlaß (Kl.). V 11/27.

- I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.
- Unter den Parteien ist die Frage streitig, ob dem Anspruch der Kläger auf Auswertung einer am 13. Februar 1923 zum H. sichen Nachlaß mit dem Papiermarknennbetrag zurückgezahlten Darlehensthopothek in entsprechender Anwendung der §§ 20stg. Ausweb. entgegengehalten werden kann, daß am 20. November 1923 sämtliche Aktien der Eigentümerin des belasteten Grundstück, nämlich der Beklagten, in andere Hände übergegangen sind, sodaß ein Wechsel zwar nicht im Eigentum des Grundskück, aber in der wirtschaftlichen Versügungsmacht darliber eingetreten sei. Die Vorinstanzen haben die Frage berneint und daher die Auswertungspflicht der Beklagten als persönlicher und dinglicher Schuldnerin nach Maßgabe des Auswertungsgesehes sestgestellt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

Mit Recht haben es die Vorinstanzen abgelehnt, den Schutz bes öfsentlichen Glaubens des Grundbuchs nach § 20 Abs. 1 AufwG., § 892 BGB. auf Fälle auszudehnen, wo nur wirtschaftlich die Verssigungsmacht über ein Grundstück, nicht aber rechtlich das Eigentum an ihm wechselt. § 892 BGB. kann nur zugunsten dessen wirksam werden, der ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirdt. Die §§ 20flg. AufwG. haben zwar für die Zeit die Ende Juni 1925 die Vorschriften über den öfsentlichen Glauben des Grundbuchs auch gegenüber dem Aufwertungsanspruch auf Wiedereintragung einer gelöschen Hypothek

grundjählich aufrechterhalten, sie aber nicht dahin erweitert, daß sie entsprechend anzuwenden seien, wenn ohne Wechsel der Rechtspersönlichkeit des Eigentümers lediglich die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Gegenstand des Eigentums durch Veräußerung von Gesellschaftsrechten in andere Hände übergeht. Ohne gesehliche Ermächtigung läßt aber die rechtliche Natur der vermöge einer Unterstellung rechtsbernichtend in die wahre Rechtslage eingreisenden Vorschrift des § 892 BGB. eine entsprechende Anwendung nicht zu. Im vorliegenden Falle hat kein Wechsel im Eigentum des Grundstücks stattgesunden: Eigentümerin war zur Zeit der Rückzahlung und Löschung der streitigen Hypothek die des flagte Aktiengesellschaft, die es auch jetzt noch ist. Der Übergang ihrer sämtlichen Aktien in andere Hände ist im Sinne des § 892 BGB. ohne rechtlichen Belang. Die Voraussetzungen dieser Vor-

schrift sind nicht gegeben.

Etwas Gegenteiliges läßt sich auch nicht den von der Beklagten angezogenen höchstrichterlichen Entscheidungen entnehmen. Revisionsbegründung hat zwar auf die schon in der Klagbeantwortung angeführten Erkenntnisse bes II. Zivilsenats bes Reichsgerichts vom 16. März und 2. November 1920 (RGR. Bd. 98 S. 289 und Bb. 100 S. 200) nicht ausbrücklich zurückgegriffen. Sie hat jedoch für die von ihr als richtig vertretene wirtschaftliche Betrachtung die Entscheidung des I. Rivissenats vom 12. Nanuar 1927 I 186/26 verwerten zu können geglaubt, die auf das obige Urteil RGB. Bb. 98 S. 289 Bezug nimmt. In jenen beiben Erkenntnissen des II. Livilsenats ist ausgeführt, daß der Verkauf iämtlicher Geschäftsanteile einer Gesellschaft m.b.H. einen danebenhergehenden Kaufvertrag über das Vermögen der Gesellschaft weder ausschließe noch notwendig enthalte; die in dieser Richtung im Urteil RGA. Bd. 98 S. 289 für den Verkauf der Anteile einer Gejellschaft m.b.H. entwickelten Grundsätze hat das Erkenntnis des I. Zivilsenats auf den Verkauf der gesamten Aktien eines Unternehmens für entsprechend anwendbar erklärt. Me diese Entscheidungen ergeben aber nichts für die hier zu entscheidende Frage, ob im Sinne bes § 892 BBB., mindestens für das Gebiet der Sypothekenaufwertung, einem Wechsel im Eigentum bes belasteten Grundftiids der Ubergang der wirtschaftlichen Berfügungsmacht an andere als die bisherigen wirtschaftlichen Herren des Grundstücks gleichzustellen sei.

Die von der Klagebeantwortung weiter herangezogenen Urteile des Reichsfinanzhofs (Bd. 5 S. 247, Bd. 11 S. 310 seiner amtlichen Sammlung) sowie des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Februar 1926 (Bd. 80 S. 84) stützen sich, gerade im Gegensatz der von ihnen nach dem dürgerlichen Recht als zutreffend anerkannten Betrachtung, auf besondere Borschriften des Steuerrechts (in der ersten Sache § 5 der Reichsabgabenordnung, in der zweiten § 1 Nr. 3 der Steuerordnung der Stadt Berlin), welche gestatten, daß für Steuerzwecke der Übergang von Gesellschaftsrechten dem Übergang des Grundstückseigentums gleichgestellt wird. Dasselbe gilt für die von der Revisionsklägerin noch angeführte Entscheidung des Keichssinanzhofs vom 10. Juni 1927, abgedruckt IVB. 1927 S. 2539. Daraus ergibt sich nichts für die hier zu beantwortende, außerhalb des Sondergebiets dieser Entscheidungen liegende Frage.

Endlich läßt sich für den gegebenen Fall auch keines der weiteren in der Revisionsbegründung bezeichneten früheren Erkenntnisse des Reichsgerichts mit Erfolg verwerten. Allerdings ist in ben Entscheidungen des erkennenden Senats vom 8. Mai 1926 V 345/25 und des VI. Rivissenats vom 16. Kebruar 1926 VI 429/25 zur Frage nach dem Borhandensein einer Vermögensanlage ausgeführt, daß das Aufwertungsgesetz in §§ 62fig. bei Freigabe der nach allgemeinen Borschriften vorzunehmenden Aufwertung mehr auf wirtschaftliche als auf rechtliche Gesichtspunkte Wert gelegt, bem Wesen des Ansbrucks und nicht der Form, in die er gekleidet sei, die vorwiegende Bedeutung zugemessen habe. Bestimmend dafür war aber wesentlich die Kassung jener Vorschriften, die von Unsprüchen "aus" einem ber näher bezeichneten Rechtsverhältnisse ober von Ansprüchen reben, die auf gewissen Beziehungen "beruhen". Ein so allgemeiner, auf möglichst umfassende Wirkung berechneter Geseheswortlaut steht hier nicht in Frage. In der Entscheidung bes I. Livissenats vom 20. März 1926, RGZ. Bb. 113 S. 163, wird die Gleichsetzung der Übertragung aller Kuze einer Gewerkschaft mit der Übertragung des ihr ausschließliches Vermögen bildenden Grundstücks für das Erfordernis der Genehmigung gemäß der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 (AGBI. S. 123) außdrücklich auf den sehr allgemein gehaltenen Wortlaut des § 1 dieser Verordnung (genehmigungsbedürftig "jede Vereinbarung, welche ben Genuß der Erzeugnisse . . . eines Grundstäds zum Gegenstand hat") in Verbindung mit Sinn und Zwed der Vorschrift gegründet, wie er aus der Bekanntmachung selbst erkennbar und in der amtlichen Begründung hervorgehoben sei. Das in JW. 1925 S. 1109 abgedruckte Urteil des II. Zivissenats vom 30. Januar 1925 endlich sührt aus: wenn die virtschaftliche Versügungsmacht über ein Grundstück durch Aktienkauf erworden werden solle, solge daraus keineswegs, daß der Aktienkauf in Wirklichkeit ein Grundslückstauf gewesen und deshalb der Formvorschrift des § 313 VGB. unterworsen sei. Dort wird also die Maßgeblickeit der wirtschaftlichen Betrachtung sür die Frage der Formbedürstigkeit des Rechtsgeschäfts abgelehnt. Keines der angezogenen oberstrückterlichen Erstenntnisse dient hiernach der Revision zur Stüpe.